Planer erl. 11.17.22

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Dierhagen
über das Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a
18375 Born

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 6. Dezember 2021
Mein Zeichen: 511.140.02.10355.21
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: **Bau und Planung**

Auskunft erteilt: Stefanie Bülow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: stefanie.buelow@lk-vr.de

Eingang 01. Aug. 2022

Datum: 14. Juli 2022

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wohnbebauung südlich des Boddenweges" der Gemeinde Ostseebad Dierhagen gemäß § 13b BauGB
hier: Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 (Posteingang: 6. Dezember 2021) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Daraufhin erfolgte eine Stellungnahme des Landkreises, datiert auf den 5. Januar 2022, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass die artenschutzrechtliche Stellungnahme nachgereicht wird. Mit diesem Schreiben erfolgt die Nachlieferung der artenschutzrechtlichen Stellungnahme. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen: Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 500 mit Stand vom 19. November 2021
- Begründung mit Stand vom 19. November 2021
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Umweltplan) mit Stand vom Oktober 2021

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

<u>Artenschutz</u>

Die hiermit nun vorgelegte Stellungnahme berücksichtigt lediglich den derzeit aktuellen Planungsstand gemäß AFB vom Oktober 2021. Spätere Änderungen in der Planzeichnung (Stand 19.November 2021, also jüngeren Datums) sind möglicherweise nicht im AFB berücksichtigt worden. Sowohl die Stellungnahme als auch die mögliche Genehmigung verliert in Bezug auf den Artenschutz ihre Gültigkeit bei relevanten Planungsänderungen.

Bereits in der Stellungnahme vom 01. Okotber 2020 wurde darauf hingewiesen, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch" betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden.

Im Rahmen der hier verfassten Stellungnahme werden daher lediglich Hinweise gegeben, die jedoch aufgrund der im Nachgang notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung entsprechende Bedeutung haben und daher auch als Nachforderungen verstanden werden sollten.

Aus diesem Grund wird erneut folgender Hinweis aus Sicht der UNB für sehr wichtig erachtet und sollte vorsorglich mit in die Planzeichnung übernommen werden:

„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen."

Da im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden kann, sollte die Gemeinde die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, sinnvollerweise bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.

Insgesamt sind die Ausführungen zum besonderen Artenschutz nachvollziehbar und plausibel, so dass dem B-Plan zugestimmt werden kann, sofern folgende Hinweise berücksichtigt werden können:

Sollte die Baufeldberäumung im Februar stattfinden, so ist aufgrund früh brütender Arten auf jeden Fall im Vorfeld eine entsprechende Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen. Diese ist für spätere Nachfragen auch zu dokumentieren.

Für die Kompensationsflächen (siehe Planzeichnung) innerhalb des Plangebietes sind kleintierfreundliche Pflegemaßnahmen bzw. Techniken der Pflege festzusetzen. Der Einsatz von Schlegel- oder Rotationsmähern mit „Sogeffekt" sind aus Sicht der UNB ungeeignet, da hier durch vermeidbare Beeinträchtigungen aus dem Vorhaben entgegen dem Vermeidungsgebot entstehen und dauerhaft wirken würden.

Der Verweis innerhalb der Planzeichnung auf den AFB sollte um den oben genannten Hinweis auf eine weiterhin notwendige artenschutzrechtliche Genehmigung ergänzt werden. Ansonsten wird der Eindruck erweckt, es würde mit dem rechtskräftigen B-Plan bereits eine artenschutzrechtliche Genehmigung vorliegen.

Die Maßnahme Fm-VM1 ist mit entsprechendem Vorlauf durchzuführen, um bei Funden keine weiteren Zeitverzögerungen in Kauf nehmen zu müssen und um sicherzustellen, dass noch Zeit für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bleibt - siehe auch Fm-CEF 1. Aufgrund der milden Winter kann eine Nutzung im Winter keinesfalls ausgeschlossen werden. Entgegen der Wortwahl in den Maßnahmenbeschreibungen, ist eine Genehmigung der UNB notwendig. Die ÖBB kann bei Funden von Fledermausquartieren (oder anderen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützten Strukturen) nicht selbstständig entscheiden, welches Bauzeitenfenster geeignet ist oder das Tiere umgesiedelt werden, da mit dem rechtskräftigen B-Plan noch keine entsprechende artenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Daher ist eine Verschiebung der Klärung des derzeitigen Ermittlungsdefizits auf die Zeit vor der Umsetzung auch im Hinblick auf die Abwägung relevanter artenschutzrechtlicher Aspekt im Rah-

men des B-Planverfahrens kritisch zu sehen. Hierbei wird auch auf die regelmäßigen Lieferschwierigkeiten bei Fledermauskästen hingewiesen.

Hinsichtlich möglicher Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Kollisionsrisikos an Glasflächen sei auf die Empfehlungen zur Risikoeinschätzung und Vermeidungsmaßnahmen der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 21-01_Bewertungsverfahren Vogelschlag Glas.docx (lag-vsw.de)) verwiesen, die zum Zeitpunkt der letzten Stellungnahme noch nicht vorlagen bzw. bekannt waren.

Hinweise zur Vermeidung/Entschärfung von Kleintierfallen wie Gullys oder Kabelschächte finden sich unter http://www.karch.ch/karch/Amphibien/Entwaesserung#Amphibienleiter oder auch unter:
http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Amphibien_div./Amphibienschutz%20vor%20Haust%c3%bcr_v2013.pdf).

Diese Hinweise sollten mit in die Hinweise mit aufgenommen werden - im Anschluss an den Hinweis der noch notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4